



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 11.03.2024

Medikamentenrückstände im Trinkwasser

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Methoden setzt die Staatsregierung ein, um die Konzentration von Medikamentenrückständen im Trinkwasser zu messen? | 2 |
| 1.2 | Wie häufig werden solche Überwachungen durchgeführt? | 2 |
| 2.1 | Inwieweit tragen Kläranlagen zur Reduzierung von Medikamentenrückständen bei, bevor das Wasser dem Trinkwassersystem zugeführt wird? | 2 |
| 2.2 | Gibt es Initiativen, diese Effektivität zu erhöhen? | 3 |
| 3. | Wie informiert die Staatsregierung die Bevölkerung über den richtigen Umgang mit Medikamenten und deren Entsorgung, um eine Kontamination des Trinkwassers weitestgehend zu verhindern? | 3 |
| 4. | Welche Forschungsprojekte oder Entwicklungsprogramme unterstützt die Staatsregierung, um innovative Lösungen zur Filterung von Medikamentenrückständen im Trinkwasser zu finden und zu fördern? | 3 |
| 5. | Wie fördert die Staatsregierung die Entwicklung und den Einsatz von Medikamenten, die weniger belastend für das Wassersystem sind? | 3 |
| 6.1 | Wie erklären sich regionale Unterschiede in der Belastung des Trinkwassers mit Medikamentenrückständen innerhalb Bayerns? | 4 |
| 6.2 | Und welche Maßnahmen werden ergriffen, um besonders betroffene Regionen zu unterstützen? | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 17.06.2024

1.1 Welche Methoden setzt die Staatsregierung ein, um die Konzentration von Medikamentenrückständen im Trinkwasser zu messen?

1.2 Wie häufig werden solche Überwachungen durchgeführt?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Trinkwasser, das von den Wasserversorgern an die Verbraucher abgegeben wird, muss nach § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Für die Einhaltung dieser Vorgabe ist grundsätzlich der jeweilige Wasserversorger zuständig. Die Qualität des abgegebenen Trinkwassers wird regelmäßig vom Wasserversorger untersucht. Die Wasserversorger unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter.

Arzneimittelrückstände müssen im Trinkwasser nicht routinemäßig untersucht werden. Ein Eintrag von Arzneimittelrückständen in das Trinkwasser ist grundsätzlich nur denkbar, wenn das zur Trinkwassergewinnung genutzte Wasservorkommen von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Daher wurden im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den Jahren 2007 bis 2009 insgesamt 84 Trinkwasserproben von oberflächenwasserbeeinflussten Wasserversorgungsanlagen in Bayern auf Arzneimittelrückstände untersucht. Dabei wurden in 69 Prozent der Proben keine Rückstände, in den übrigen Proben nur Spuren von lediglich fünf Wirkstoffen nachgewiesen, welche auch beim regelmäßigen täglichen Trinken der Wässer für alle Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind.

In Bayern wird Trinkwasser jedoch überwiegend aus Grundwasser oder aus Quellen gewonnen. Diese Vorkommen sind häufig durch eine ausgeprägte Bodenüberdeckung geschützt, sodass daraus gewonnenes Wasser oft so rein ist, dass es ohne vorherige Aufbereitung als Trinkwasser abgegeben werden kann. Nur in geringem Maß erfolgt die Trinkwassergewinnung in Bayern auch aus Uferfiltrat oder Oberflächenwasser. Werden die gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser, auch in Bezug auf Arzneimittelrückstände, im jeweiligen Rohwasser nicht eingehalten, wird das Wasser zentral vom Wasserversorger aufbereitet, um zu gewährleisten, dass allen Verbrauchern hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht.

2.1 Inwieweit tragen Kläranlagen zur Reduzierung von Medikamentenrückständen bei, bevor das Wasser dem Trinkwassersystem zugeführt wird?

Kläranlagen leiten gereinigtes Abwasser in ein Gewässer ein und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur Trinkwasserversorgung, da Trinkwasser nicht direkt aus Abwasser gewonnen wird.

Eine Reihe von Arzneimittelwirkstoffen werden in Kläranlagen nach dem Stand der Technik nicht vollständig abgebaut oder im Klärschlamm zurückgehalten und können damit auch im gereinigten Abwasser und somit im Ablauf der Kläranlagen ins Gewässer enthalten sein.

2.2 Gibt es Initiativen, diese Effektivität zu erhöhen?

Eine weiter gehende Reduktion von Arzneimittelwirkstoffen lässt sich durch Anwendung zusätzlicher Reinigungstechniken in Kläranlagen wie Ozonung oder Behandlung mit Aktivkohle oder einer Kombination dieser Techniken erreichen.

Die Staatsregierung unterstützt den Bau solcher sog. vierten Reinigungsstufen im Rahmen eines Sonderförderprogramms mit Zuwendungen, um die Einträge von Arzneimittelwirkstoffen in die Umwelt zu minimieren. In erster Priorität wurden 13 Kläranlagen ausgewählt, die eine Förderung beantragen können.

3. Wie informiert die Staatsregierung die Bevölkerung über den richtigen Umgang mit Medikamenten und deren Entsorgung, um eine Kontamination des Trinkwassers weitestgehend zu verhindern?

Informationen zum richtigen Umgang mit Arzneimitteln, einschließlich deren korrekter Entsorgung, gibt das Fachpersonal in Apotheken. Die Verpflichtung zur Information und Beratung eines Patienten/einer Patientin und anderer Kunden/anderer Kundinnen sowie der zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung.

4. Welche Forschungsprojekte oder Entwicklungsprogramme unterstützt die Staatsregierung, um innovative Lösungen zur Filterung von Medikamentenrückständen im Trinkwasser zu finden und zu fördern?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

5. Wie fördert die Staatsregierung die Entwicklung und den Einsatz von Medikamenten, die weniger belastend für das Wassersystem sind?

Im Zulassungsverfahren wird von den dafür zuständigen Behörden geprüft, ob ein Arzneimittel wirksam und unbedenklich ist und die erforderliche pharmazeutische Qualität vorliegt. Die dazu notwendigen Zulassungsunterlagen werden von dem pharmazeutischen Unternehmer eingereicht, der das Arzneimittel auf den Markt bringen möchte. Bestandteile der Zulassungsunterlagen sind analytische, pharmakologisch-toxikologische und klinische Prüfungen sowie entsprechende Sachverständigengutachten.

Die Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren von Arzneimitteln liegt entweder bei den zuständigen Bundesoberbehörden, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder dem Paul-Ehrlich-Institut oder bei der EU-Kommission nach Bewertung durch die European Medicines Agency.

6.1 Wie erklären sich regionale Unterschiede in der Belastung des Trinkwassers mit Medikamentenrückständen innerhalb Bayerns?

6.2 Und welche Maßnahmen werden ergriffen, um besonders betroffene Regionen zu unterstützen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.